

**AVV Aufsichtsprogramm – Länderbeteiligung, eingeleitet am 30. Juli 2021**

**Land/Behörde:** Berlin / Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Anmerkungen:**

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [AVV/Pass/Seite/Abschnitt/Tabelle]	Art der Anmerkung <sup>1</sup> (R, J, I)	Text des Bezugs im Entwurf	Erläuterung	Angeregte Änderung
1	Kapitel 4.3 Abbildung 3 und Kapitel 6.1 Tabelle, Zeile zu § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 19 StrlSchG	I	Kapitel 4.3, Abbildung3: Sonstige komplexe Diagnostik (z.B. CT, Früherkennung)  Kapitel 6.1: RöE zur Früherkennung	<p>Nach Abbildung 3 und Anhang 6 ist die Anwendung von ionisierender Strahlung im Rahmen der Früherkennung (§ 12 I Nr. 4 StrlSchG) in Kategorie II eingeordnet, das Regelintervall beträgt somit 4 Jahre. Die Genehmigung für die Früherkennung ist aber gemäß § 14 III StrlSchG auf 5 Jahre befristet. Diese Festlegung würde somit der Regelung unter Nr. 4.3.1 des Referentenentwurfes widersprechen, wonach befristete Genehmigungen in Kategorie V einzustufen sind (spezifisch festzulegendes Prüfintervall).</p> <p>In Anbetracht der Kontrolldichte in der Früherkennung (Einbindung Referenzzentrum, 4-Augen-Prinzip bei Befundung, erhöhte Anforderungen an die Sachkunde nach BMV-Ä etc.) sollte die Einstufung tatsächlich in Kategorie V erfolgen und dann eine Prüfung in Anlehnung an die festgelegte Befristung erfolgen.</p>	<p><u>Änderung:</u> Einstufung in <b>Kategorie V</b></p>

<sup>1</sup> R: redaktionell, J: juristisch, I: inhaltlich-fachlich

2	<p>Kapitel 4.3 Abbildung 1 und Kapitel 6.1 Tabelle, Zeile zu § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG</p>	I		<p><u>Radionuklidlabore</u> sollten in Abhängigkeit ihrer Raumkategorie in der Tabelle 6.1 über beispielhafte Einstufungen von Tätigkeiten genannt sein. Es geht bei der Risikobewertung eher um die Freisetzungswahrscheinlichkeit als um den HRQ-Vergleich im Entscheidungsbaum (zu § 12 Abs. Nr. 3 StrlSchG).</p> <p>Die Risikogruppen kann man anhand der Raumkategorien der DIN 25425-1:2016-10 wie folgt festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Radionuklidlabore nach RK 2 und RK 3 der DIN 25425-1:2016-10 unter <b>Kategorie I</b></li> <li>• Radionuklidlabore der RK 0 und RK 1 nach DIN 25425-1:2016-10 unter <b>Kategorie II</b></li> </ul>	<p>Änderung: Einstufung der Labore nach RK 2 und RK 3 in Kategorie I, aller anderen in Kategorie II</p>
3	<p>Kapitel 4.3 Abbildung 1 und Kapitel 6.1 Tabelle, Zeile zu § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG</p>	I	Schulquellen ohne BAZ	<p>Es fehlt die Klarstellung, wie mit Schulquellen mit abgelaufener BAZ verfahren werden soll. Sind sie als Schulquellen ohne BAZ zu behandeln?</p> <p>Bisher war Genehmigung nur beim Wechsel des/der SSV bzw. des Standortes erforderlich.</p>	

4	Kapitel 4.3 Nr. 4.3.1 3. Bullet	I		Die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung wird nicht ausreichend berücksichtigt.	Die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung sollte aufgrund ihrer Risiken gesondert kategorisiert sein.
5	Kapitel 6.1 Tabelle, Zeile zu § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG und § 19 StrlSchG	I	RöE zur Teleradiologie	Bei den Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie sind zusätzlich zur technischen noch eine Vielzahl an weiteren Aspekten wie beispielsweise Befundung, Datenübertragung, Schulung des Fachpersonals, regelmäßige und enge Einbindung des Teleradiologen in den klinischen Betrieb etc. zu berücksichtigen. Diese Röntgeneinrichtungen sollen m.E. in kürzeren Zeitabständen durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden. Daher schlage ich vor die RöE zur Teleradiologie unter Kategorie I zu fassen.	Änderung: Einstufung der „RöE zur Teleradiologie“ in <b>Kategorie I</b>
6	Kapitel 6.1, Tabele, Überschrift der 1. Spalte	R	§	Der Bezug zum StrlSchG fehlt.	Ergänzung in der Fußzeile oder in der Überschrift, dass die in der Spalte 1 genannten Paragraphen sich auf das StrlSchG beziehen.